

Rainer Thurnher

Ist die Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen Wissenschaften noch zeitgemäß?

Eine Auseinandersetzung mit der Einheitswissenschaftsthese

Abstract: This paper discusses C.G. Hempel's contention according to which universal laws fulfil the same 'theoretical function' in natural and historical science. To this end, the author differentiates between system-building and genetically structured sciences. Their modes of presentation are respectively hierarchically ordered theory and narrative. These two basic ways of arranging our knowledge are led back to a difference in explanation, of a pragmatic, not logical nature, that is, to the difference between subsumtion and ascription. Whereas in the systematic organization of knowledge, the basic underlying theory sets the exact conditions, under which a fact can be described as explained, such an epistemological directive function of laws is not to be found in genetic organization.

I

Die Unterscheidung zwischen idiographischen und nomothetischen Wissenschaften geht bekanntlich auf Wilhelm Windelband zurück. In seiner inzwischen berühmt gewordenen Straßburger Rektoratsrede von 1894 mit dem Titel "Geschichte und Naturwissenschaft" traf Windelband eine prinzipielle Unterscheidung zweier Weisen der "Behandlung ... des Wissens":

"Die Erfahrungswissenschaften suchen in der Behandlung des Wirklichen entweder das Allgemeine in der Form des Naturgesetzes oder das Einzelne in der geschichtlich bestimmten Gestalt; sie betrachten zu einem Teil die immer sich gleichbleibende Form, zum anderen Teil den einmaligen, in sich bestimmten Inhalt des wirklichen Geschehens. Die einen sind Gesetzeswissenschaften, die anderen Ereigniswissenschaften; jene lehren was immer ist, diese was einmal war. Das wissenschaftliche Denken ist - wenn man neue Kunstausdrücke bilden darf - in dem einen Falle nomothetisch, in dem anderen idiographisch." (Windelband 1894, 145)

Um die Intention Windelbands recht zu verstehen, sollte der Umstand beachtet werden, daß er nicht spontan und ohne besonderen Anlaß seine Differenzierung vorbrachte. Vielmehr ist sie zu sehen vor dem Hintergrund der seit 1891 in rascher Folge erscheinenden Bände der "Deutschen Geschichte" des Leipziger Historikers Karl Lamprecht¹ und der in diesen

enthaltenen Forderung, daß die Feststellung einer allgemein gültigen und exakt formulierten Regelmäßigkeit in den gesellschaftlichen Ereignissen das ausschließliche Ziel einer wissenschaftlich betriebenen Historie sein müsse.

Die Forderung Karl Lamprechts geht ihrerseits in ihrer Substanz auf Ideen zurück, die insbesondere von Auguste Comte und John Stuart Mill vorgebracht wurden und die letzten Endes in dem psychologischen Druck wurzeln, den die Erfolge der aufstrebenden und sich zu immer wachsender Einheit zusammenschließenden mathematischen Naturwissenschaften notwendigerweise auf die übrigen Wissenschaften ausüben mußten.

So kommt denn auch der Physik die Rolle einer vorbildhaften, paradigmatischen Wissenschaft zu. Dafür ist Comtes Bezeichnung für die von ihm vorgeschlagene Methode als "physique sociale" ebenso ein Indiz wie Mills Auszeichnung der "konkret-deduktiven Methode" als der allein für die Gesellschaftswissenschaften angemessenen² und Lamprechts Forderung, daß die Psychologie für die Geschichte jene Funktion einzunehmen habe, die der Mechanik in den Naturwissenschaften zukomme.³

Mit der Vorbildhaftigkeit der Physik ist zugleich die Idee der methodischen Einheit aller Wissenschaften fixiert; am deutlichsten bringt dies Comte zum Ausdruck:

"Die Einheit ist bloß für die Methode unerläßlich, dagegen braucht die Theorie nicht eine zu sein; es genügt, wenn sie gleichartig (homogène) ist; ich werde daher von diesem doppelten Gesichtspunkt, d.h. von der Einheit der Methode und der Gleichartigkeit der Theorien aus in diesem Werk die verschiedenen Klassen der positiven Lehren betrachten." (Comte 1830, 16)

Comte fordert also nicht eine systematische Einheit aller Wissenschaften, was zur Konsequenz hätte, daß die Geschichte ein Teilgebiet der Physik würde; wohl aber behauptet er die methodische Einheit aller Wissenschaften, was eine Homogenität der Erkenntnisstruktur⁴ der jeweiligen Wissenschaften zur Folge hat. Dies bedeutet zugleich, daß die allgemeinen Gesetze, die Generalisierungen, innerhalb der jeweiligen Wissenschaftssysteme und für den inneren Aufbau derselben, das heißt also pragmatisch gesehen, dieselbe Funktion erfüllen. Was dies in Hinblick auf die Geschichte zu bedeuten hat, bzw. ob eine solche Forderung der Geschichte sinnvoll zugemutet werden kann, soll u.a. Gegenstand der nachfolgenden Analysen werden.

Karl Lamprecht jedenfalls scheint gesehen zu haben, daß weite Teile der Historie, wie sie tatsächlich betrieben wird, keine den Naturwissenschaften analoge Erkenntnisstruktur aufweisen, und, was noch mehr bedeutet, sich auch nicht in eine solche Strukturform bringen lassen (vgl. Lamprecht 1893, 133ff, und Lamprecht 1896, 19). Dennoch hielt er an diesem Ideal

fest und machte es, im Unterschied zu Comte und Mill, nicht zu einem allgemein verbindlichen Maßstab für Geschichte überhaupt, wohl aber zum Unterscheidungskriterium dafür, was an einem konkreten Geschichtswerk die jeweils unwissenschaftlichen und welches die wissenschaftlichen Bestandteile sind.

Vor diesem Hintergrund: der Behauptung der Verbindlichkeit einer einheitlichen wissenschaftlichen Methode einerseits, der Ausgliederung weiterer Teile der Geschichte aus dem Bereich der Wissenschaften andererseits, gewinnt die von Windelband vorgebrachte und insbesondere von Heinrich Rickert weiter ausgearbeitete Unterscheidung zwischen Nomothetik und Idiographie ihre Bedeutung. Die Frage, ob diese Unterscheidung heute noch sinnvoll ist, hat sich indessen nicht an der damaligen, inzwischen selbst historisch gewordenen Bedeutung zu orientieren; sie gewinnt vielmehr ihre eigene Aktualität und Relevanz dadurch, daß die damalige Auseinandersetzung, die schon zugunsten Windelbands und Rickerts entschieden zu sein schien, eine Art Fortsetzung fand, die bislang noch zu keinem Ende gekommen ist. Allerdings genügt es in dieser aktuellen Auseinandersetzung um die Frage der methodischen Einheit der Erfahrungswissenschaften offenbar nicht, auf die Ausführungen Windelbands und Rickerts bloß hinzuweisen. Dies deutet auf Nuancen dieser Kontroverse hin, denen gegenüber die theoretischen Ausführungen Windelbands und Rickerts offensichtlich Schwachpunkte aufweisen, sodaß die Frage nach der aktuellen Bedeutung der Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen Wissenschaften ohne eine kritische Auseinandersetzung mit dem Standpunkt der beiden Neukantianer nicht beantwortet werden kann.

Gemeint ist hier die Auseinandersetzung um die Thesen, die Carl Gustav Hempel in dem 1942 erschienenen Aufsatz: "The Function of General Laws in History" erstmals vorgetragen und seitdem in zahlreichen Arbeiten unter nicht unwesentlichen Modifikationen seines ursprünglichen Standpunkts zu verteidigen gesucht hat. Wir geben zunächst eine Darstellung dieser Thesen.

II

Hempel geht davon aus, daß die Erklärungen in Geschichte und Naturwissenschaft, sofern sie wissenschaftlich sein wollen, dieselbe logische Struktur aufweisen müssen. Sie müssen sich in Gestalt eines logisch-deduktiven Schemas darstellen lassen, dessen Obersatz von einem oder mehreren empirischen Gesetzen und dessen Untersatz von der Beschreibung eines oder mehrerer individueller Ereignisse, den sogenannten Antecedensbedingungen, dargestellt wird. Beide zusammen bilden das Explanans, während die Konklusion daraus das zu erklärende Ereignis, das Explanandum, zum Ausdruck bringt. So haben historische und naturwissenschaftliche Erklärungen

"zum Ziel, zu zeigen, daß das in Frage stehende Ereignis kein 'Zufall' war, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorausgegangene oder gleichzeitige Bedingungen zu erwarten war. Die Erwartung, worauf hier Bezug genommen wird, ist nicht Prophetie oder Erleuchtung, sondern begründete wissenschaftliche Antizipation, die auf der Gültigkeit allgemeiner Gesetze beruht." (Hempel 1942, 39)

So ist gleicherweise für naturwissenschaftliche und historische Erklärungen die Annahme allgemeiner Gesetze erforderlich, die die Aufgabe haben, die Verbindung zwischen den Anfangsbedingungen und dem Explanandum zu gewährleisten.⁵

Dem Rekurs auf allgemeine Gesetze kommt bei Hempel die wichtige Funktion zu, zwischen echten Erklärungen und Pseudoerklärungen zu unterscheiden. Ähnlich wie in den Naturwissenschaften Erklärungen abgelehnt werden, die sich auf irgendwelche geheimen Tendenzen oder Kräfte, etwa formbildender Art, berufen, sind historische Erklärungen zu verwerfen, die auf der Gültigkeit von empirisch nicht einlösbaren Begriffen, wie etwa 'historische Mission' oder 'vorbestimmtes Schicksal' und ähnlichen beruhen (vgl. Hempel 1942, 37 f., 45). Um Pseudoerklärungen auszuschließen, fordert Hempel für die den historischen Erklärungen zugrundeliegenden Gesetze die empirische Testbarkeit.

Es ist nun Hempel durchaus nicht entgangen, daß die Historiker in ihren Werken zwar Erklärungen von Ereignissen geben, daß sie jedoch allgemeine Gesetze niemals oder zumindest äußerst selten anführen. Dies hat nach Hempel jedoch seinen einfachen Grund darin, daß in der Praxis jene Dinge nicht eigens erwähnt werden, die man als bekannt voraussetzen kann. Die wissenschaftliche Praxis begnügt sich mit Erklärungsskizzen, die dadurch charakterisiert sind, "daß sie aus einer mehr oder minder vagen Bezeichnung der Gesetze und Anfangsbedingungen bestehen, die als relevant erachtet werden, und daß sie 'ausgefüllt' werden müssen, um in eine vollgültige Erklärung verwandelt zu werden" (Hempel 1942, 42). Erklärungsskizzen sind nach Hempel kein Charakteristikum der Geschichte, sondern kommen in allen Wissenschaften, namentlich auch in den Naturwissenschaften, vor. Daß sich diese Behauptung Hempels jedoch, zumindest in dieser oder ähnlicher Formulierung leicht als irreführend erweisen kann, wird uns noch beschäftigen (vgl. unten S. 195 f.).

Die Modifizierungen seiner Theorie historischer Erklärungen, die Hempel später durchführte, betreffen vor allem die Zulassung statistischer Regularitäten anstelle allgemeiner Gesetze als Erklärungsprinzipien (vgl. Hempel 1965, 376-411 und 1972, 241-244), sowie die Anerkennung ganzer Erklärungsketten, deren Glieder jeweils durch verschiedenartige und heterogene Gesetze miteinander verbunden sein können (vgl. Hempel 1965, 447-453 und 1972, 250-254). Während die erstgenannte Modifikation für unser The-

ma von geringerer Bedeutung ist, werden wir auf die letztgenannte noch ausführlicher zurückzukommen haben.

Als entscheidender Unterschied zur positivistischen Geschichtstheorie von Comte, Mill oder Lamprecht fällt sogleich der Umstand auf, daß Hempel in seinen Analysen nicht eigentlich vom strukturellen Aufbau aller Wissenschaft oder der Vorbildhaftigkeit der Physik für dieselbe den Ausgang nimmt, sondern daß er bei einem wissenschaftslogischen Einzelproblem ansetzt, nämlich dem Problem der Erklärung. Und es kann der Hinweis darauf, daß auch historische Erklärungen letztlich auf der Anerkennung gesetzesartiger Zusammenhänge beruhen, nicht eigentlich als Anlaß dafür angesehen werden, daß Hempels Theorie so zahlreiche und heftige kontroversielle Reaktionen⁶ auslöste. Um dies einzusehen, muß man nur darauf verweisen, daß sich überraschenderweise gerade bei Windelband Stellen finden, die ebensogut aus der Feder Hempels stammen könnten; so schreibt Windelband u.a.:

"Jede Kausalerklärung irgendeines geschichtlichen Vorganges setzt allgemeine Vorstellungen vom Verlauf der Dinge überhaupt voraus, und wenn man historische Beweise auf ihre rein logische Form bringen will, so enthalten sie stets als oberste Prämissen Naturgesetze des Geschehens, insbesondere des seelischen Geschehens. Wer keine Ahnung davon hätte, wie Menschen überhaupt denken, fühlen und wollen, der würde nicht erst bei der Zusammenfassung der einzelnen Ereignisse zur Erkenntnis von Begebenheiten - er würde schon bei der kritischen Feststellung der Tatsachen scheitern." (Windelband 1894, 156 f.)

Und an anderer Stelle schreibt Windelband:

"Man kann sich dies an einem einfachen logischen Schema klarmachen. In der Kausalerklärung nimmt jegliches Sondergeschehen die Form eines Syllogismus an, dessen Obersatz ein Naturgesetz, bzw. eine Anzahl von gesetzlichen Notwendigkeiten, dessen Untersatz eine zeitlich gegebene Bedingung oder ein Ganzes solcher Bedingungen, und dessen Schlußsatz dann das wirklich einzelne Ereignis ist." (Windelband 1894, 158)

Es kann also schwerlich Hempels Theorie der Erklärung mit ihrem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit von Erklärungsskizzen die Gemüter erhitzt haben, wenngleich nicht zu übersehen ist, daß, nachdem die Polemik einmal entfacht war, auch Hempels Analysen der Erklärung zum Gegenstand der Angriffe wurden. Es sind aber vielmehr Äußerungen Hempels, die über seine Analyse der logischen Form wissenschaftlicher Erklärungen hinausgehen, in denen die Ursachen für die Auseinandersetzung liegen. Diese Aussagen, die von Hempel nicht klar genug von seiner Erklärungstheorie abgehoben werden, ja die er vielmehr so vorträgt, als würden sie sich als unmittelbare Implikate derselben ergeben, gehen, wie uns scheint, über bloße Feststellungen der logischen Struktur wissenschaftlicher Argumente hinaus und betreffen das, was wir im folgenden als den pragmatischen Aspekt von der rein logischen Analyse abzuheben versuchen wer-

den. Diese Äußerungen Hempels tragen rückwirkend in seine Theorie der Erklärung Momente hinein, die es fraglich erscheinen lassen, ob ein solcherart pragmatisch interpretiertes Erklärungsmodell noch als für die Historie relevant angesehen werden kann. So scheint es, wenn man sich einen klaren Blick auf die Probleme bewahren will, durchaus geboten, zwischen der logischen Analyse der Erklärung und den über diese hinausgehenden Äußerungen Hempels zu unterscheiden.

Gemeint sind hier insbesondere zwei Äußerungen: Erstens die Behauptung, daß "...allgemeine Gesetze in der Geschichte und in den Naturwissenschaften ganz analoge Funktionen innehaben", wobei diese Funktionen als "theoretische Funktionen" bezeichnet werden (Hempel 1942, 35), verbunden mit der Behauptung der "methodischen Einheit der Erfahrungswissenschaften" (Hempel 1942, 48). Zweitens die Feststellung, daß ein Fortschritt in historischen Erklärungen und historischem Verstehen nur durch Erstellung möglichst exakter Gesetze erreichbar sei.⁷

Es liegt auf der Hand, daß diese Äußerungen trotz des verschiedenen Ausgangspunktes die Auffassung Hempels nun dennoch in die Nähe jener wissenschaftslogischen Position rücken, welcher der Angriff Windelbands galt. Wir haben uns daher im folgenden der Rechtfertigung unserer Behauptung zuzuwenden, daß die zuletzt angeführten Äußerungen Hempels in keinem logischen Folgeverhältnis zur Theorie der deduktiven Erklärung stehen, sondern einen darüber hinausreichenden Anspruch darstellen. Wir greifen daher zu diesem Zweck drei fundamentale Behauptungen Hempels heraus:

- (A) Allgemeine Gesetze spielen in naturwissenschaftlichen und historischen Erklärungen eine Rolle.
- (B) Allgemeine Gesetze üben in der Geschichte und den Naturwissenschaften dieselbe theoretische Funktion aus.
- (C) Aufgabe der Geschichte, sofern sie Fortschritte im Verstehen erzielen will, ist es, exakte Gesetze aufzustellen.

Mit der Prüfung dieser Behauptungen sowohl im einzelnen als auch in ihrem Verhältnis zueinander nähern wir uns zugleich einer Beantwortung der Frage, ob und inwiefern einer Unterscheidung zwischen Nomothetik und Idiographie eine aktuelle Bedeutung zukommt.

III

Um Satz (A) und (B) in der rechten Weise zu verstehen und auseinanderzuhalten, ist es unerlässlich, eine Differenzierung bei den Erklärungen selbst vorzunehmen. Der Begriff der Erklärung kann nämlich, unter einem

bestimmten Gesichtspunkt betrachtet, weiter differenziert werden, wobei diese Möglichkeit der Differenzierung, wie sich zeigen soll, für den Unterschied der Erkenntnisstruktur in den historischen Wissenschaften einerseits und den systembildenden Naturwissenschaften andererseits von Bedeutung ist. Wir wollen diese Möglichkeit einer Unterscheidung zweier Formen der Erklärung, die sich beide - sieht man nur auf die rein logische Struktur - auf das Schema der deduktiven Erklärung zurückführen lassen, anhand eines Beispiels erläutern: Eine Brücke ist eingestürzt. Auf die Warumfrage sind nur zwei verschiedene Antworten möglich. Erstens eine Antwort von der Art: Die Brücke wurde von einem Schwertransport befahren. Diese Antwort ist ausreichend, wenn wir wissen, daß Brücken dieser Art und Bauweise keine hohen Belastungen vertragen. Ein solches Wissen ist gleichsam Bestandteil unserer Alltagserfahrung. Und selbst wenn wir ein solches Wissen in dem konkreten Fall nicht haben, so können wir es uns dennoch aus der betreffenden Antwort und im Lichte noch allgemeinerer Sätze unserer Alltagserfahrung, etwa dem, daß Brücken im allgemeinen nicht beliebig belastbar sind, rekonstruieren. Es ist aber noch eine andere Art von Antwort möglich, nämlich etwa folgende: Brücken dieser Art vertragen nur eine Belastung von drei Tonnen. Auch diese Antwort ist ausreichend, und wir können aus ihr erschließen, daß die Brücke mit mehr als drei Tonnen belastet wurde.

Es ist offensichtlich, daß der Unterschied dieser beiden Erklärungen nicht ein solcher der logischen Form ist. Beide Erklärungsskizzen lassen sich so ergänzen, daß sie dem Schema Hempels genügen. Doch ungeachtet der Tatsache, daß sie sich durch entsprechende Komplettierungen in ein deduktives Schema verwandeln lassen, bleibt dennoch ein Unterschied bestehen, der in der verschiedenen Ausgangssituation einerseits und in den verschiedenen Erwartungen, die der Warumfrage zugrundeliegen, andererseits begründet ist; es ist ein Unterschied in der Pragmatik der Erklärung. Wir haben es im ersten Fall zu tun mit einer kausalen Zurechnung: Das einmalige Faktum des Brückeneinsturzes wird dem ebenso einmaligen Faktum zugerechnet, daß besagter Schwertransport die Brücke befuhr. Im zweiten Fall hingegen handelt es sich bei der Erklärung um eine Subsumtion: Das einmalige Faktum des Brückeneinsturzes wird im Lichte eines allgemeinen, auf Erfahrungswerten beruhenden Satzes verständlich gemacht.

Die Unterscheidung zweier Erklärungsarten unter pragmatischem Gesichtspunkt ergibt in ihrer Anwendung auf das Problem von Geschichte und Naturwissenschaft folgendes: Historische Erklärungen sind zumeist Zurechnungen, naturwissenschaftliche Erklärungen hingegen haben in der Regel den Charakter von Subsumtionen.

Dieser Satz soll im Fortgang der Untersuchung sowohl begründet als auch vor mißverständlichen Interpretationen bewahrt werden. Vorerst sei zu seiner Unterstützung lediglich ein Zitat von Max Weber angeführt:

"Die Kausalfrage ist, wo es sich um die Individualität einer Erscheinung handelt, nicht eine Frage nach Gesetzen, sondern nach kausalen Zusammenhängen, nicht eine Frage, welcher Formel eine Erscheinung als Exemplar unterzuordnen, sondern die Frage, welcher individuellen Konstellation sie als Ergebnis zuzurechnen ist: sie ist Zurechnungsfrage." (Weber 1973, 178)

Wenn die Zuordnung von Zurechnung = historische Erklärung und Subsumtion = naturwissenschaftliche Erklärung korrekt ist, ergibt sich folgende Beurteilung der Sätze (A) und (B) von Hempel:

Satz (A) bezieht sich auf die logische Form historischer und naturwissenschaftlicher Erklärungen. Daß die Subsumtion allgemeine Gesetze erfordert, ist klar. Aber auch die Zurechnung beruht auf der Gültigkeit allgemeiner Prinzipien, die jedoch gemäß der pragmatischen Ausgangssituation als bekannt vorausgesetzt werden und keiner eigenen Erwähnung bedürfen, da sie zumeist dem Fundus jener Gesetze und Verallgemeinerungen angehören, ohne die der Mensch sich in seiner Alltagswelt nicht zu orientieren vermöchte. Gleichwohl kann von jemandem, der eine Zurechnung durchführt, zum Zwecke der Rechtfertigung und Kontrolle derselben die Angabe der Prinzipien verlangt werden, auf die sich seine Zurechnung stützt.

Der Satz (B) geht jedoch über den Satz (A) entschieden hinaus. Er bezieht sich nicht mehr auf die rein logische Funktion in einem deduktiven Erklärungsmodell, sondern auf die Funktion allgemeiner Gesetze bei der Konstitution des Gesamtgefüges historischen resp. naturwissenschaftlichen Wissens. Insofern dieser Satz aber den pragmatischen Aspekt mit einbezieht, wird seine Behauptung einer analogen Funktion allgemeiner Gesetze in Geschichte und Naturwissenschaften problematisch.

Es zeigt sich nämlich bereits bei der Unterscheidung von Subsumtion und Zurechnung eine unterschiedliche Funktion der allgemeinen Sätze. Bei der Zurechnung haben die Gesetze die Funktion, die Herstellung einer Verbindung zwischen zwei zeitlich getrennten Ereignissen zu ermöglichen bzw. nachträglich zu rechtfertigen, während ihnen bei der Subsumtion die Funktion zukommt, ein Ereignis als Spezialfall einer Regelhaftigkeit begreifbar zu machen. Die Bedeutung dieses Unterschiedes in der pragmatischen Funktion wird sich in ihrem vollen Umfang erst bei der Betrachtung der Erkenntnisstruktur in Geschichte und Naturwissenschaft, der wir uns sogleich zuwenden werden, zeigen.

Zuvor jedoch soll noch dargelegt werden, inwiefern die Behauptung Hempels, daß skizzenhafte Erklärungen sowohl in der Historie als auch in den Naturwissenschaften vorkommen, zwar zutreffend, gleichwohl aber insofern irreführend ist, als sie einen wesentlichen Unterschied in der Form der Erklärungsskizzen unberücksichtigt läßt. Eine historische Erklärungsskizze besteht zumeist in der Erzählung aufeinanderfolgender singulärer Ereignisse, wobei die zeitlich früheren "den Aufschluß über die nächstfolgenden

enthalten" (Schiller 1789, 103 f.),⁹ d.h. diesen als deren Ursache zugeordnet werden. Eine naturwissenschaftliche Erklärungsskizze hingegen wird zumeist in der Angabe der Gesetze bestehen, die das Faktum als Regelfall erscheinen lassen und zudem in dem Verweis auf umfassendere theoretische Prinzipien, als deren Corollarium das zur unmittelbaren Erklärung des Faktums vorgebrachte Spezialgesetz zu gelten hat. Denn die naturwissenschaftliche Erklärungsskizze hat ihren Zweck erfüllt, wenn die fragliche Erscheinung nicht länger eine Anomalie darstellt, sondern sich zwanglos einem vorgegebenen theoretischen Rahmen einfügen läßt.

Nach diesem Hinweis wenden wir uns einer Betrachtung der Erkenntnisstruktur in Historie und Naturwissenschaften zu, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Frage, welche Funktion den allgemeinen Gesetzen in Hinblick auf die Konstitution des Gesamtgefüges dieser Einzelwissenschaften zukommt.

IV

Hermann Lübbe hat in seinem Buch "Geschichtsbewußtsein und Geschichtsinteresse" (Lübbe 1977a) und in vorangegangenen Arbeiten (insbes. Lübbe 1977b) die Auffassung vertreten, daß die Einheitswissenschaftsthese, wie sie von Popper und Hempel vorgetragen wurde, nicht dazu angetan sei, die Eigenständigkeit der Geschichtswissenschaft in ihrer erzählenden Struktur in Frage zu stellen. Lübbe verweist darauf, daß einerseits die Geschichtswissenschaft sich in zunehmendem Maße des erklärenden Potentials sozialwissenschaftlicher Theorien und anderer systembildender theoretischer Wissenschaften bediene, ohne ihren narrativen Charakter einzubüßen, und daß andererseits auch zahlreiche Naturwissenschaften ein zunehmendes Interesse an genetischen, nur durch Narration zu erklärenden Prozessen zeigen. So hält Lübbe jegliche Reaktion gegen die Einheitswissenschaftsthese für überholt:

"Wenn man dann aber bemerkt, daß unsere Naturwissenschaftler und naturwissenschaftsorientierten Wissenschaftstheoretiker längst dabei sind, uns in den einschlägigen Fällen tatsächlich Geschichten zu erzählen, und wenn man weiterhin bemerkt, daß auf der anderen Seite auch unsere Historiker in ihren Narrationen explizit und implizit regelmäßig auf Theorien über die Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit von Situationsabfolgen rekurrieren - dann allerdings müßten die kreuzweise formulierbaren Ansprüche der Einheitswissenschaftsthesen beider Richtungen als gegenstandslos erscheinen, indem sie ohnehin längst erfüllt sind." (Lübbe 1977a, 107 f.) "Die Einheitswissenschaftsphilosophie, die die These 'von der methodischen Einheit der Wissenschaften' vertritt, behauptet also lediglich die Analogie in der allgemeinen Struktur von Erklärungen und Narrationen in allen Wissenschaften. Eben damit ist gesagt, daß die Unterscheidung von Erklärung und Erzählung kein geeignetes Prinzip der Unterscheidung von Wissenschaften ist. Deswegen ist auch die Aversion gegen die Einheitswissenschaftsphilosophie im Interesse der Behauptung der Eigenständigkeit der historischen Wissenschaften gegenstandslos." (Lübbe 1977a, 116 f.)

So interpretiert Lübbe auch den Satz (B) als bloße Feststellung über die tatsächliche Struktur von Elementen bestehender Wissenschaften und bestreitet die Auffassung, daß sich daraus ein methodenimperialistischer Standpunkt ergebe:

"Hempels Einheitswissenschaftlicher Schlüsselsatz, 'that general laws have quite analogous functions in history and in the natural sciences', behauptet unmißverständlich lediglich eine Analogie in der Funktion von Gesetzen in verschiedenen Wissenschaften; er fordert dagegen nicht die Verwandlung der Historie in eine nomologische Theorie." (Lübbe 1977a, 112)

Dem ist entgegenzuhalten, daß Hempel in Satz (C) tatsächlich so etwas wie einen methodenimperialistischen Anspruch anmeldet. Abgesehen davon, daß sich die Behauptung einer Analogie der Funktion der Gesetze bereits hinsichtlich der Erklärung als problematisch erweist, sobald man in der Betrachtung über die Analyse der rein logischen Struktur der Argumente hinausgeht, ist es wichtig zu beachten, daß sich Hempels Einheitswissenschaftsthese und deren 'Schlüsselsatz' (B) nicht auf die Erklärung beziehen, sondern auf eine Analogie der Funktion der Gesetze in den Wissenschaften insgesamt. Auch behauptet Hempel keineswegs die "Analogie in der allgemeinen Struktur von Erklärungen und Narrationen", sondern lediglich die von Erklärungen. Dies ist insofern von entscheidender Bedeutung, als im folgenden gezeigt wird, daß gerade der von Lübbe vorausgesetzte Unterschied zwischen theoretischen Erklärungen einerseits und Narrationen andererseits auf dem Unterschied von Subsumtion und Zurechnung beruht und somit auf verschiedenen Funktionen, die allgemeine Gesetze bei der Erstellung subsumtiver und genetischer Erklärungszusammenhänge innehaben.

Die Differenzen zwischen dem vorliegenden Versuch und den Auffassungen Lübbes bestehen jedoch lediglich in der Interpretation und Beurteilung der Einheitswissenschaftsthese und des damit verbundenen Satzes (B). Wir stimmen daher Lübbes Feststellung über das Vorkommen von Darstellungen genetischer Prozesse in den Naturwissenschaften und der Nutzung der explanatorischen Potenzen der systematischen Wissenschaften in der Geschichte nachdrücklich zu, woraus sich ergibt, daß jede Scheidung von 'nomothetischen' und 'idiographischen' Wissenschaften nur idealtypischen Charakter¹⁰ haben kann. Die Unterscheidung solcher Idealtypen orientiert sich nicht an der realen Gestalt faktischer Wissenschaften und deren traditionell bedingter Klassifikation, sondern an dem Umstand, daß Theoriestruktur und genetische Struktur zwei aufeinander nicht reduzierbare Weisen der Organisation des Wissens über empirische Tatsachen darstellen. Dies entspricht im wesentlichen auch der Unterscheidung Lübbes von Theorie und Narration. Wie sich jedoch sogleich zeigen wird, kann man diese Unterscheidung sinnvollerweise nur dann aufrechterhalten, wenn man Satz (B) entschieden in Abrede stellt.

Indem man ein Ereignis zeitlich vorangegangenen Ereignissen zurechnet und für diese wiederum jene Ereignisse und Bedingungen ermittelt, denen sie ihrerseits zuzurechnen sind, entsteht genau jene Struktur unseres Wissens, die man als eine genetische bezeichnen kann und deren adäquate Darstellungsform die Erzählung ist. Das Ereignis wird so im Zuge einer regressiven Aneignung von Geschichte zum integralen Bestandteil einer unverwechselbaren Abfolge. Demgegenüber besteht die Systemform darin, daß spezielle Generalisierungen, die zur Erklärung von Einzelereignissen dienen können, ihrerseits unter umfassenderen Prinzipien stehen, die selbst wiederum Bestandteile von Theorien mit größerer Allgemeinheit und höheren Prinzipien sind. Dadurch entsteht der von allen nomothetischen Einzelwissenschaften erstrebte Systemzusammenhang, dessen Strukturform die Theorienhierarchie ist. Die Funktion der jeweils umfassenderen Gesetze besteht darin, jeweils unter ihnen stehende speziellere Gesetze als Glieder einer größeren Allgemeinheit darzustellen.

In diesem Zusammenhang darf der Hinweis nicht ausbleiben, daß Hempels Theorie der naturwissenschaftlichen Erklärung durch ein empiristisches Verständnis des Wesens der naturwissenschaftlichen Forschung gekennzeichnet ist. Es ist aber in der Praxis kaum der Fall, daß wir von Tatsachen ausgehen, um für deren Erklärung nach geeigneten Prinzipien zu fahnden, sondern die faktische Situation der naturwissenschaftlichen Forschung ist vielmehr so geartet, daß von einem System von theoretischen Annahmen ausgegangen wird, um unter deren heuristischer Leitung auf Phänomene zu stoßen, die sich entweder diesem System einfügen lassen oder sich einer solchen Assimilation widersetzen. Im ersten Fall gelten sie als erklärt im naturwissenschaftlichen Sinn, im zweiten Fall haben wir es mit sogenannten Anomalien zu tun. Deren Erklärung, d.h. deren Eingliederung in den theoretischen Rahmen, ist ein durchaus komplexer Vorgang und kann auf verschiedenste Weise vor sich gehen: durch Neuinterpretation des Faktums, durch die Wahl anderer Parameter, durch Berücksichtigung bisher außer acht gelassener Variablen, durch ad-hoc-Erklärungen, und schließlich sogar, im äußersten Fall, durch eine Umorientierung des gesamten theoretischen Rahmens oder von Teilen desselben. Dies im einzelnen zu diskutieren, ist hier nicht der Ort; wohl aber muß darauf hingewiesen werden, daß sowohl bei der Auffindung von bestätigenden oder widerlegenden Instanzen als auch bei allen Versuchen einer Eingliederung letztgenannter, den allgemeinen Gesetzen eine entscheidende Orientierungs- und Leitfadenfunktion zukommt, eine 'theoretische Funktion' also, zu der in der genetischen Organisation des Wissens insofern ein Analogon fehlt, als die allgemeinen Prinzipien, die uns bei der kausalen Zurechnung von Ereignissen zu anderen, vorangegangenen singulären Ereignissen zur Verfügung stehen, ja nicht Teil einer exakten und hierarchisch geordneten Theorie sind, sondern nur einen losen Komplex von Generalisierungen im Sinne der Alltagserfahrung darstellen. Während die Relevanz eines naturwissenschaftlich zu erklärenden Faktums sich aus seinem Verhältnis zur

Theorie bestimmt, hat ein historisch zu erklärendes (d.h. in seinem Zustandekommen aus vorgängigen Ereignissen genetisch zu erklärendes) Faktum seine Relevanz aus den Folgewirkungen, die unsere Lebenswelt mitbestimmen.

Die Tatsache, daß ein naturwissenschaftlich relevantes Faktum nicht isoliert gesehen werden kann, sondern jeweils nur in Relation zu einer Theorie, hat zur Folge, daß die Variablen, die selbst ein exakt definierter Bestandteil der Gesetze sind, einer theoretischen Kontrollierbarkeit unterliegen. Dies zieht dem Urteil des Naturwissenschaftlers naturgemäß enge Grenzen. So kann er ein Faktum nur für erklärt halten, wenn die ermittelten Meßergebnisse mit den theoretisch ermittelten Werten übereinstimmen, in gewissen Toleranzgrenzen natürlich, deren Festsetzung wiederum theoriegebunden ist. Kann eine solche Übereinstimmung aber festgestellt werden, so ist das Faktum auch definitiv erklärt, zumindest solange, als die Theorie als solche nicht in Frage gestellt wird.

Der Historiker ist hingegen in einer anderen Lage. Indem er ein Ereignis nicht einem vorgegebenen theoretischen System zu subsumieren, sondern vorangegangenen Ereignissen zuzurechnen hat, besteht sein einziger Leitfaden darin, daß die Verbindung zwischen den einzelnen Ereignissen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der allgemeinen Welterfahrung stehen muß. Dies meint offenbar David Hume, wenn er die Möglichkeit von Historie in dem "gleichbleibenden Charakter der Menschennatur" begründet sein läßt.¹¹ Ein derartiger Orientierungsrahmen läßt jedoch einen großen Spielraum. Da diese Prinzipien der Alltagserfahrung kein System, sondern allenfalls einen lose miteinander verbundenen Komplex bilden, bleibt es der Urteilskraft des Historikers überlassen, welchem konkreten Prinzip er einen Einfluß auf das zu erklärende Ereignis zubilligt, d.h. welchem vorangegangenen Ereignis er in Übereinstimmung mit diesem Prinzip ein vorliegendes Ereignis zurechnet.

Wir beziehen uns zur Illustration hier absichtlich auf ein Beispiel, das Hempel selbst öfters verwendet, um die genetische Erklärung zu erläutern, nämlich die Schilderung Heinrich Böhmers, wie es zur kirchlichen Praxis des Ablassverkaufs im 15. und 16. Jh. kommen konnte (vgl. Hempel 1965, 447 f. und 1972, 250-252).

Boehmer verfolgt die Entstehung der Praxis des Ablassverkaufs bis in die Zeit der Kreuzzüge zurück. Die Beteiligung an einem Kreuzzug wurde schon bald nach den ersten Anfängen der Kreuzzugsbewegung mit der Gewährung eines Ablasses verbunden, um die Menschen verstärkt zur Teilnahme zu bewegen. Später wurde der Kreuzzugsablass auch Leuten gewährt, die nicht selbst an einem Kreuzzug teilnahmen, dafür aber die Kosten für die Entsendung eines bezahlten Soldaten übernahmen. Der käufliche Ablass wurde dann auch nach dem Ende der Kreuzzüge beibehalten und

zunächst nur Rompilgern anlässlich des Heiligen Jahres 1300 angeboten. Der finanzielle Erfolg und der große Bedarf an Geldmitteln führte dazu, daß die Abstände zwischen den Jubiläumsablässen sukzessive verkürzt wurden. Schließlich ging man dazu über, durch Ablaßhändler den Sündennachlaß auch außerhalb Roms anzubieten, wobei man auch die Möglichkeit mit einbezog, Verstorbene vom Fegefeuer loskaufen zu können.

Die Schilderung Boehmers ist ein sehr treffendes Beispiel dafür, wie eine Erzählung uns Aufschluß über das Zustandekommen eines bestimmten Phänomens oder Zustandes geben kann. Es spricht auch nichts dagegen, diese genetische Erklärung als eine Aufeinanderfolge von Einzelerklärungen aufzufassen. Die einzelnen Erklärungsschritte lassen sich jeweils als Erklärungsskizzen deuten, die durch entsprechende Komplettierungen sich - rein logisch gesehen - in ein nomologisch-deduktives Schema verwandeln lassen. Betrachtet man jedoch die Urteilsbildung des Historikers unter dem von uns herangezogenen pragmatischen Gesichtspunkt (dem Gesichtspunkt der Erstellung eines kohärenten Zusammenhangs von einzelwissenschaftlichen Sätzen), so wird man feststellen, daß es sich hier um eine Aufeinanderfolge von kausalen Zurechnungen handelt. Nicht der systematische Zusammenhang, der es erlaubt, ein Ereignis kausal auf das andere zu beziehen, interessiert den Historiker, wenn er solche genetische Erklärungen, Erklärungen durch Narration erstellt. Nicht auf eine Bewußtmachung und Überprüfung der Gesetze kommt es dem Historiker bei seiner Erklärung an, sondern auf die Frage, wie (freilich in Übereinstimmung mit allgemeinen Gesetzen, statistischen Regularitäten und Trends, deren Gültigkeit aber fraglos vorausgesetzt wird) ein Ereignis auf das andere folgte, so daß am Ende das zu erklärende Faktum als Ergebnis einer bestimmten Entwicklung begriffen werden kann. Das Wissen um die Gesetze, die dabei im Spiele waren, bleibt in der Regel ein unabgehobener Bestandteil jenes Hintergrundwissens, das der Historiker auch beim Leser voraussetzt, wenn er für seine Erklärung beansprucht, daß sie plausibel sein soll.

Dieses Hintergrundwissen, das den Historiker bei seiner Ordnung der historischen Fakten zu einer explanativ sinnvollen Reihenfolge leitet, hat nun aber nicht den Charakter eines geordneten und einheitlichen Systems von allgemeinen Sätzen, sondern bildet einen mehr oder weniger ungeordneten Komplex von Regularitäten unterschiedlicher Allgemeinheitsstufe und unterschiedlicher systematischer Zugehörigkeit. Die einzelnen Zurechnungen, die der Historiker in seiner genetisch-narrativen Erklärung aneinanderreicht, können sich auf verschiedenartige Verallgemeinerungen aus gänzlich heterogenen Seinsbereichen stützen. Generalisierungen, die auf schlichter Menschenkenntnis beruhen, Generalisierungen aus den Bereichen, die durch die Individualpsychologie, Gruppenpsychologie, Massenpsychologie, die Verhaltensforschung, die Ökonomie und Soziologie, die Religionspsychologie und Religionssoziologie abgedeckt sind, Gesetze der Biologie und der Physik, aber auch die Kenntnis von Erwartungshaltungen von Individuen

oder Gruppen, die Kenntnis von Entwicklungen und Trends in verschiedenen Bereichen gehören zum Inhalt jenes Hintergrundwissens, das dem Historiker bei seiner genetischen Erklärung zur Verfügung steht. Die historische Zurechnung vollzieht sich vor dem Hintergrund dieses Gesetzeswissens im Sinne der Alltagserfahrung und jeder einzelne Zurechnungsschritt nimmt auf eines oder mehrere Gesetze aus dieser Fülle implizit Bezug.

Im Rahmen der naturwissenschaftlichen Forschung wird die Relevanz eines zu erklärenden Phänomens durch sein Verhältnis zur vorgegebenen Theorie bestimmt. Es gibt für den Naturwissenschaftler vermutlich in diesem Sinne kein rohes und uninterpretiertes Faktum, sondern das Phänomen, dem sich die Forschung zuwendet, wird von vornherein unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Theorie gesehen und anvisiert. Während also beim naturwissenschaftlich-systematisch durch Subsumtion zu erklärenden Faktum ein vorgegebener Zusammenhang zwischen Faktum und Theorie besteht, ist ein solcher vorgängiger Zusammenhang zwischen den die einzelnen Zurechnungsschritte ermöglichenden Generalisierungen und dem historisch-genetisch zu erklärenden Faktum nicht gegeben. Sieht man von den Versuchen ab, Geschichte monokausal und reduktionistisch zu erklären, so wird man sagen müssen, daß der theoretische Rahmen, der die genetische Rekonstruktion der Geschichte ermöglicht, ein unüberschaubarer und ungeheuer weiter Komplex von Verallgemeinerungen ist. Wenn der Historiker geschichtliche Zusammenhänge aufzeigt, d.h. wenn er ein Faktum regressiv vorangegangenen Fakten und Zuständen zurechnet, so kann er sich nicht dem Leitfaden einer einheitlichen Theorie anvertrauen, deren Zusammenhang mit dem Faktum von vornherein vorausgesetzt werden könnte, sondern er trifft aus diesem Komplex von allgemeinen Annahmen eine Auswahl und legt interpretierend fest, welchen allgemeinen Prinzipien er im Zusammenwirken mit bestimmten Antecedensbedingungen einen Einfluß auf das in Frage stehende Ereignis zuspricht.

Der Historiker steht also in einem anderen, freien Verhältnis zum theoretischen Rahmen, vor dessen Hintergrund sich die Erklärung als eine Kette von Zurechnungsschritten vollzieht. Es gibt in der historischen Erklärung keinen direkten Weg von dem vorauszusetzenden allgemeinen Rahmen (der Vielzahl von oft trivialen allgemeinen Erfahrungsgesetzen) zu dem zu erklärenden Ereignis. Der theoretische Hintergrund, vor dem sich die historische Erklärung vollzieht, ist so geartet, daß es der Urteilskraft des Historikers überlassen bleibt, auf welchen gesetzesartigen Zusammenhang er sich bei jedem Zurechnungsschritt (implizit) bezieht. Wir können auch sagen, daß, vom theoretischen Rahmen her gesehen, der Historiker einen Interpretationsspielraum besitzt. Dies heißt aber auch, daß der Historiker sich nicht der Leitfadenfunktion einer vorgegebenen einheitlichen Theorie anvertrauen kann, sondern die Last der Urteilsbildung bei der kausalen Zurechnung und damit das Interpretationsrisiko selbst zu tragen hat.

Von diesem Punkt der Betrachtung aus muß der Satz (C) von Hempel untersucht werden. Läßt sich behaupten, daß ein Fortschritt im historischen Verstehen nur auf dem Wege einer möglichst exakten Formulierung von allgemeinen Gesetzen zu erreichen ist?

Hier kann zunächst gefragt werden, ob im Bereich der historischen Erklärung die Kategorie des Fortschritts in einer ähnlichen Weise angewandt werden kann wie im Bereich der naturwissenschaftlichen oder überhaupt der nomothetischen Theoriebildung. Die Relevanz eines historischen Faktums und damit das Bedürfnis, dieses in seiner genetischen Herkunft zu begreifen, bestimmt sich nicht aus seinem Verhältnis zu einer vorgegebenen Theorie, sondern aus seinem (meist durch nachfolgende Ereignisse vermittelten) Verhältnis zu unserer lebensweltlichen Situation. Diese lebensweltliche Situation ist selbst geschichtlich und wandelbar. Damit wandelt sich aber auch sowohl der Umkreis als auch das vorgängige Verständnis jener Phänomene, deren historisch-genetische Erklärung als ein dringendes Anliegen betrachtet wird. Jede Generation hat mithin die Rekonstruktion von Geschichte unter den für sie bedeutsamen Aspekten in einem gewissen Sinne erneut zu vollziehen, und es bleibt fragwürdig, ob unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts sinnvollerweise die teleologische Kategorie des Fortschrittes auf das historische Verstehen angewandt werden kann.

Eine Problematik der Hempelschen Forderung liegt auch darin, daß das Wissen um allgemeine Zusammenhänge, das der Historiker bei seiner Rekonstruktion genetischer Prozesse voraussetzt, ein ungeheuer umfangreiches und komplexes Wissen ist. Wo sollte der Historiker beginnen, dem Hintergrundwissen ein Profil wissenschaftlicher Exaktheit zu geben? Würde die Hempelsche Forderung in dem extremen Sinne verstanden, daß der Historiker die Urteilsbildung über genetische Prozesse so lange auszusetzen hat, bis die für historische Zurechnungen in Frage kommenden Verallgemeinerungen die Form exakter Gesetze angenommen haben, so würde dies auf einen Verzicht auf die historische Urteilsbildung überhaupt hinauslaufen. Die historische Urteilsbildung beruht aber nicht auf einem rein theoretischen Bedürfnis, das es rechtfertigen würde, im Hinblick auf ein abstraktes Ideal von Wissenschaftlichkeit zugunsten einer zukünftigen exakten historischen Erklärung für die Gegenwart auf ein Verstehen historischer Zusammenhänge zu verzichten. Das Bedürfnis nach historischem Verstehen entspringt dem Bedürfnis nach Aufklärung unserer konkreten Lebenssituation, und dieses Bedürfnis läßt sich nicht durch den Hinweis stillen, daß der temporäre Verzicht auf eine angeblich weniger wissenschaftlich exakte Historie zukünftigen Generationen, die dann über ein besseres Geschichtsverständnis verfügen werden, zugute kommen wird.

Man wird in diesem Zusammenhang auch beachten müssen, daß viele der gesetzesartigen Annahmen, auf die sich der Historiker bei der Rekonstruktion von Geschichte unbewußt bezieht, einer exakten Aufarbeitung gar

nicht zugänglich sind oder daß die Ersetzung solcher allgemeiner Annahmen durch exakt formulierte funktionale Abhängigkeiten für das historische Verstehen gar nicht notwendig oder wünschenswert ist. Die meisten der gesetzesartigen Annahmen, die für eine historische Erklärung in Frage kommen, haben, wie Hempel selbst feststellt (vgl. Hempel 1965, 453) und wie auch Popper betont (vgl. Popper 1969, 113 f.) den Charakter von Alltagswahrheiten oder Trivialitäten.¹² Sie sind mit anderen Worten intuitive Verallgemeinerungen aus der konkreten Lebenserfahrung. Exakt formulierte Regelmäßigkeiten aber, exakte funktionale und gar quantitativ erfaßbare Abhängigkeiten lassen sich nur durch methodische Abstraktion und durch künstliche Isolierung von Aspekten der Wirklichkeit feststellen. Da die Historie es aber nicht mit Laborsituationen, sondern mit der komplexen Wirklichkeit zu tun hat, ist nicht von der Hand zu weisen, daß triviale gesetzesartige Annahmen den Erfordernissen des historischen Verstehens eher genügen können als exakt formulierte funktionale Abhängigkeiten.

Der schwerwiegendste Einwand gegen die im Satz (C) formulierte Forderung Hempels scheint uns aber folgender zu sein: Hempel vertritt mit diesem Satz anscheinend die Auffassung, daß eine historische Erklärung, die sich auf exakte Gesetzmäßigkeiten stützt, schon allein deshalb auch ein besseres historisches Verständnis des Phänomens garantiert. Dies ist aber nicht der Fall, wie sich leicht zeigen läßt. Nehmen wir an, ein Historiker brächte eine genetische Erklärung eines Phänomens zustande, bei der die einzelnen Zurechnungsschritte sich ausschließlich auf exakt formulierte Regularitäten stützen. Dies hindert nicht, daß ein anderer Historiker dasselbe Phänomen anders interpretiert, daß er es in einem anderen genetischen Zusammenhang sieht, es auf eine andere Reihe von Vorgängerereignissen zurückführt und dabei zu einem besseren historischen Verständnis kommt als sein Berufskollege. Dabei ist es gleichgültig, ob der letztgenannte Historiker sich bei seiner genetischen Rekonstruktion ebenfalls ausschließlich auf exakt ausformulierte Gesetze gestützt hat oder nicht.

Mit dieser Feststellung soll nicht einem Relativismus das Wort geredet werden, sondern nur mit Nachdruck auf den bereits genannten Umstand hingewiesen werden, daß die historische Erklärung nicht dem Leitfaden einer vorgegebenen Theorie folgen kann, sondern aus einem Komplex von theoretischen Annahmen eine Auswahl treffen muß. Darin besteht der Interpretationsspielraum, in dem sich historische Erklärungen bewegen und das Interpretationsrisiko, das der Historiker zu tragen hat. Es soll nicht geleugnet werden, daß es Teilbereiche der Historie geben mag (z.B. die Wirtschaftsgeschichte), in denen exakt formulierte Gesetze den Interpretationsspielraum einengen und damit das Interpretationsrisiko vermindern können. Man wird sich aber klar machen müssen, daß auch zwischen exakt formulierten Gesetzen der Historiker noch eine Auswahl treffen muß, und daß die Möglichkeit, ein Phänomen anders aufzufassen und genetisch anders zu erklären auch in solchen Fällen besteht. Das Interpretationsrisiko

läßt sich also auch in solchen Teilbereichen, in denen eine reduktionistische Betrachtung historischer Phänomene bis zu einem gewissen Grad möglich ist, nie prinzipiell aufheben.

Wir ziehen aus diesen Betrachtungen den Schluß, daß die Rede von der methodischen Einheit der Erfahrungswissenschaften, von einer analogen theoretischen Funktion der allgemeinen Prinzipien und von einer Homogenität der Erkenntnisstruktur in allen Erfahrungswissenschaften sich nur dann nahelegt, wenn man sich auf eine isolierte Betrachtung der rein logischen Form der Argumente beschränkt. Bezieht man den pragmatischen Gesichtspunkt in die Betrachtung mit ein, die Frage also, wie die Sätze einer Einzelwissenschaft aufeinander bezogen sind und sich zur Konstitution eines erfahrungswissenschaftlichen Sinnzusammenhanges vereinigen, so wird man zu einem anderen Urteil gelangen.

Man kann die Einheitswissenschaftsthese hinsichtlich der Historie allerdings auch unter einem pragmatischen Gesichtspunkt der Betrachtung dann aufrecht erhalten, wenn man die genetische Struktur in ein oberstes historisches Gesetz selbst projiziert. In diesem Falle ist der Historiker der Aufgabe enthoben, durch Zurechnung einen genetischen Zusammenhang zu erstellen und hat nur mehr die Aufgabe, den Geschichtsverlauf so darzustellen, daß er als exemplarischer Fall dem bereits vorgegebenen genetischen Schema entspricht, d.h. daß er sich unter dieses subsumieren läßt. Es ist nicht ohne Interesse, daß die Einheitswissenschaftsthese ursprünglich ausschließlich in diesem Sinn verstanden worden ist, denken wir etwa an Comtes Dreistadiengesetz, an Mills ausdrückliche Approbation desselben als eines obersten "Fortschrittsgesetzes" (vgl. Mill 1873, 324-344) und an Lamprechts Idee eines Entwicklungsgesetzes der Kollektivseele. Auch Karl Marx kann hier mit seinem Anspruch auf strenge Wissenschaftlichkeit seiner Geschichtskonzeption angeführt werden. Es ist aber klar, daß derartig umfassende Gesetze sich der empirischen Testbarkeit entziehen und daher für Hempel als Grundlage wissenschaftlicher Erklärungen ausscheiden. Bezieht man sich jedoch auf eine nicht systematisch geordnete Mannigfaltigkeit partikulärer Gesetze, die jeweils von einem Erklärungsschritt zum anderen überleiten, so ist man genötigt, zwischen systembildender (nomothetischer) Wissenschaft einerseits und genetische Strukturen bildender (idiographischer) Wissenschaft andererseits zu unterscheiden.

V

Es bleibt nun nur noch die Frage zu klären, ob der idealtypischen Unterscheidung von zwei Formen der Organisation unseres Wissens eine über die Zurückweisung der Einheitswissenschaftsthese hinausgehende Bedeutung zukommt. Ich meine, daß sich diese Bedeutung am besten durch einen Vergleich mit anderen Gegenpositionen zu Hempel erweisen läßt.

Nach einem alten Topos hat es die Geschichte mit dem Individuellen, die Naturwissenschaft mit dem Allgemeinen zu tun. Mit Berufung darauf haben es einige Gegner Hempels für notwendig erachtet, auf Handlungsintentionen und auf die menschliche Freiheit zu rekurrieren, da diese nach ihrer Ansicht von uneinholbarer Individualität sind und sich einer Einbringung in allgemeine Gesetze a fortiori widersetzen. Es soll hier nicht in Abrede gestellt werden, daß die Berücksichtigung von Handlungsintentionen für ein Verständnis bestimmter historischer Abläufe von großer Wichtigkeit sein kann, und daß dieser Gesichtspunkt in den theoretischen Ausführungen Hempels nicht genügend berücksichtigt wird. (Die diffizile Frage, ob die Erklärung aus Handlungsintentionen ein eigenes logisches Schema erforderlich macht oder sich auf das Hempelsche Erklärungsmodell zurückführen läßt, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden; zur Erklärung von Handlungsintentionen aus psychologischen Dispositionen vgl. Hempel 1972, 254-261) Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß es verfehlt wäre, den Gegenstandsbereich der Geschichte auf solche Abläufe zu beschränken, denen eine Handlungsintention zugrunde liegt, um auf diese Weise die Individualität und Unverwechselbarkeit der Geschichte in Handlungssubjekten als den Trägern historischer Prozesse gleichsam ontologisch fundiert sein zu lassen.

Der Rückgriff auf Handlungsintentionen ist durchaus nicht der einzige Weg, um für den Objektbereich der Geschichte den Charakter der Individualität und Einmaligkeit zu wahren. Dies deshalb, weil die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit der erzählten Geschichte nicht darauf beruht, daß die Historie an sich Individuelles zum Gegenstand hat, sondern weil vielmehr die Einbringung eines Sachverhalts in einen historisch-genetischen Zusammenhang diesen allererst in seiner Individualität 'konstituiert'; ebenso wie die Subsumtion unter allgemeine Prinzipien von solchen Bestimmungen absieht, die nicht Bestandteil des Gesetzeszusammenhanges sind und so das Objekt als ein Allgemeines, als einen bloßen Repräsentanten einer gesetzlichen Regelmäßigkeit in den Blick bringt.

Man hat unter anderem versucht, das Individuelle dahingehend zu charakterisieren, daß es an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit stattfindet. Nun trifft dies jedoch genau genommen auch auf die in den generalisierenden Wissenschaften betrachteten Vorkommnisse zu. Es ist nicht so, daß die nomothetischen Wissenschaften Dinge zum Objekt haben, die zeit- und ortlos sind; vielmehr aber ist es so, daß für die dort geübte Betrachtungsart die Bestimmungen des Orts und der Zeit unwesentlich sind.

In die genetische Betrachtungsart hingegen gehen nicht nur Bestimmungen des Orts und der Zeit ein, sondern ebenso eine Vielzahl anderer Bestimmungen, die einen historisch betrachteten Gegenstand zu einem unverwechselbaren machen. Wir können daher sagen, die nomothetische Betrachtungsart wirkt generalisierend, die genetische individualisierend; oder

anders: der nomothetischen Betrachtung wird unter der Hand alles zum 'Fall', der genetischen hingegen zum 'Ereignis' (vgl. dazu Thurnher 1977, insb. 319-324).

Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich eine Kritik an Windelband, insofern er die Idiographie als die Darstellung des Einzelnen in seiner Besonderheit auffaßt:

"Für den Historiker besteht die Aufgabe, irgendein Gebilde der Vergangenheit in seiner ganzen individuellen Ausprägung zu individueller Gegenwartigkeit neu zu beleben." (Windelband 1894, 150; vgl. ebd. 151, 144)

In dieser Charakterisierung bleibt der Sinn einer solchen Darstellung des Besonderen ungeklärt. Sieht man aber, wie dies hier geschehen, das Erkenntnisziel des Historikers in der Rekonstruktion genetischer Zusammenhänge, und beachtet man, daß in diesem Zusammenhang und für diesen allererst Einzelheiten Bedeutung gewinnen, so wird auch einsichtig, weshalb der Historiker das Besondere beschreibt. Und ausschließlich in diesem Sinne wird hier das Wort 'idiographische Wissenschaft' verstanden.

Auf die Frage nach der aktuellen Bedeutung der Unterscheidung von 'nomothetischen' und 'idiographischen Wissenschaften' können wir daher folgende zusammenfassende Antwort geben: Die Unterscheidung von Nomothetik und Idiographie beruht auf der Unterscheidung von Subsumtion und Zurechnung. Sie zeigt uns, daß es zwei verschiedene, aufeinander nicht reduzierbare Weisen gibt, wie das einzelne, empirisch Gegebene gewußt, d.h. als Teil eines umfassenden Zusammenhanges verstanden werden kann: es kann als Regelfall einer Allgemeinheit oder als Glied in einer genetischen Kette von Ursachen gedacht werden. Die Weise der Auffassung wirkt jedoch auf die Konstitution des Objekts selbst zurück: im einen Fall wird es als Allgemeines, als Beispiel, als Fall aufgefaßt, im anderen als einmaliges und unwiederholbares Ereignis. Insofern beide Arten der Auffassung je verschiedenen und in ihrer Verschiedenheit unverzichtbaren Interessen von Erkenntnis entsprechen, ist die Unterscheidung von Nomothetik und Idiographie nach wie vor von aktueller Bedeutung im Hinblick auf eine Abwehr einseitiger Ansprüche. Zu beachten ist jedoch, daß die Unterscheidung eine solche der Organisation des Wissens ist, die unabhängig davon besteht, welchen Objektbereichen sich eine Organisationsform zuwendet. Zudem muß sich die Unterscheidung nicht mit der herkömmlichen Einteilung der empirischen Wissenschaften decken, sondern läßt Grenzüberschneidungen durchaus zu.

Anmerkungen

- 1 Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bde. I - XII, 1891-1909. Bis 1894 waren die Bde. I-V erschienen.
- 2 Mill unterscheidet zwischen der (1) rein induktiven Methode (Experimentalmethode), der (2) abstrakt-deduktiven (geometrischen) Methode und der (3) konkret-deduktiven Methode (der Physik und Astronomie). (1) und (2) fallen für die Gesellschaftswissenschaften als unangemessen aus: (1) liefert nur sehr begrenzte Verallgemeinerungen, (2) berücksichtigt nur einen Ursachefaktor. (3) ist die angemessene Methode zur richtigen Erfassung der "sozialen Dynamik" und "sozialen Statik". Vgl. Mill 1873, 283-345.
- 3 Lamprecht 1893, 133: "Eine Änderung in der Exaktheit der historischen Methode würde nur dann eintreten können, wenn es gelänge, eine geläuterte Psychologie in ähnlicher Weise zur Grundlage historischen Forschens zu entwickeln, wie die Mechanik Grundlage naturwissenschaftlicher Untersuchung geworden ist."
- 4 Unter Erkenntnisstruktur verstehen wir im folgenden die Art und Weise, wie die einzelnen Sätze (seien es allgemeine Gesetzaussagen oder singuläre Sätze) als integrale Bestandteile der Darlegung einzelwissenschaftlicher Erkenntniszusammenhänge aufeinander bezogen sind. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Sätze über ihre rein logischen Beziehungen hinausgehend in einem funktionalen Verhältnis zueinander stehen, welches durch die Rolle bestimmt ist, die sie beim Aufbau des Komplexes einer bestimmten Erfahrungswissenschaft innehaben. Der Begriff der 'Erkenntnisstruktur' ist mithin eine pragmatische Kategorie und bezieht sich auf die Konstitution des Gefüges einer Sinneinheit jeweiliger erfahrungswissenschaftlicher Erklärungs- und Interpretationszusammenhänge von Bereichen der Wirklichkeit.
- 5 Vgl. Hempel 1942, 36: The general laws "imply the statement that whenever events to be described ... occur, an event of the kind to be explained will take place"; ebd. 37: "All set of events can be said to have caused the event to be explained only if general laws can be indicated, which connect 'causes' and 'effect' ..."
- 6 Wir setzen hier die Diskussion, die der Aufsatz Hempels von 1942 auslöste, als bekannt voraus. Einen Überblick über ihren Verlauf, über die vorgetragenen Argumente und über die Reaktionen Hempels gibt Dray 1974, 57-86. Eine systematische Darstellung der Position Hempels und verschiedener Gegenpositionen findet sich in Danto 1974, 325-343.
- 7 Vgl. Hempel 1942, 46: "Similarly, the use of notions 'determination' and of 'dependence' in the empirical sciences including history, involves reference to general laws. ... Only the establishment of concrete laws can fill the general thesis with scientific content, make it amenable to empirical tests, and confer upon it an explanatory function. The elaboration of such laws with as much precision as possible seems clearly to be the direction, in which progress in scientific explanation and in understanding has to be sought."

- 8 Dies entspricht der Ansicht von Michael Scriven, daß ein explizites Anführen allgemeiner Prinzipien in der Historie die Funktion einer nachträglichen Rechtfertigung von Erklärungen hat (vgl. Scriven 1959, 443-475). Auch die dort getroffene Unterscheidung zwischen "derivation explanation" und "selection explanation" kommt der Unterscheidung von Subsumtion und Zurechnung sehr nahe.
- 9 In seiner Jenaer Antrittsrede, der dieses Zitat entnommen ist, bringt Friedrich Schiller sehr schön zum Ausdruck, daß der historischen Erzählung, die dem chronologischen Gang der Ereignisse folgt, jeweils eine gegenläufige, transzendental-regressive Bewegung der Aneignung von Geschichte (d.h. der Auffindung der Ursachefaktoren für nachfolgende Ereignisse oder Zustände im Sinne der kausalen Zurechnung) vorangegangen sein muß. Die Stelle lautet vollständig: "Die wirkliche Folge der Begebenheiten steigt von dem Ursprung der Dinge zu ihrer neuesten Ordnung herab; der Universalhistoriker rückt von der neuesten Weltlage aufwärts dem Ursprung der Dinge entgegen. Wenn er von dem laufenden Jahr und Jahrhundert zu dem nächstvorhergehenden in Gedanken hinaufsteigt und unter den Begebenheiten, die das letztere ihm darbietet, diejenige sich merkt, welche den Aufschluß über die nächstfolgenden enthalten - wenn er diesen Gang schrittweise fortgesetzt hat bis zum Anfang - ... der Denkmäler: dann steht es bei ihm, auf dem gemachten Weg umzukehren und an dem Leitfaden dieser bezeichneten Fakten, ungehindert und leicht, vom Anfang der Denkmäler bis zu dem neuesten Zeitalter herunterzusteigen. Dies ist die Weltgeschichte, die wir haben und die Ihnen wird vorgetragen werden."
- 10 Darauf macht übrigens schon Windelband aufmerksam, wengleich er diesen Standpunkt in seinem Essay nicht ganz durchzuhalten scheint. Vgl. Windelband 1894, 145-147.
- 11 Dieser Hume'sche Erkenntnisgrundsatz der Historie muß allerdings dahingehend ergänzt werden, daß der Historiker auch solche Regularitäten in Rechnung zu stellen hat, deren Gültigkeit auf bestimmte Epochen oder soziale Systeme beschränkt ist. So hat z.B. der gesetzesartige Satz, daß Ketzer mit Verfolgung und Hinrichtung zu rechnen haben, für einen begrenzten Abschnitt der abendländischen Geschichte Gültigkeit.
- 12 Dies zeigt sich auch an den Gesetzen, die Hempel anführt, um die Erklärung Boehmers zu 'komplettieren': Verhaltensverstärkung durch Belohnung, Furcht vor dem Fegefeuer, das Verhalten intelligenter Wesen, wenn sie bestimmte Ziele erreichen wollen, nennt Hempel als Gesetze, die den jeweiligen Erklärungsschritten zugrunde liegen (Hempel 1972, 253).

Bibliographie

- Comte, A. (1830), Cours de philosophie positive, zitiert nach: F. Blaschke, (Hrsg.), Comte, Die Soziologie, Stuttgart 1974
- Danto, A.C. (1974), Analytische Geschichtsphilosophie, Frankfurt

- Dray, W. (1974), The Historical Explanation of Actions Reconsidered, in: P. Gardiner, (ed.), The Philosophy of History, Oxford, 66-89
- Hempel, C.G. (1942), The Function of General Laws in History, in: The Journal of Philosophy, 35-48
- (1965), Aspects of Scientific Explanation and other Essays in the Philosophy of Science, New York/London
 - (1972), Wissenschaftliche und historische Erklärungen, in: H. Albert (Hrsg.), Theorie und Realität, Tübingen (1. Aufl. 1964), 137-262
- Lamprecht, K. (1893), Deutsche Geschichte, Bd. IV, Berlin
- (1896), Über geschichtliche Auffassung und Methode, in: K. Lamprecht, Alte und neue Auffassungen in der Geschichtswissenschaft, Berlin, 1-25
- Lübbe, H. (1977a), Geschichtsbewußtsein und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie, Basel/Stuttgart
- (1977b), Was heißt: "Das kann man nur historisch erklären"?, in: T. Schieder/K. Gräubig (Hrsg.), Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft, Darmstadt, 148-163
- Mill, J.S. (1873), System der deduktiven und induktiven Logik, Gesammelte Werke, übers. v. Th. Gomperz, Bd. IV, Leipzig
- Popper, K.R. (1969), Das Elend des Historizismus, Tübingen (1. Aufl. 1965)
- Schiller, F. (1789), Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte? Eine akademische Antrittsrede, in: K. Rossmann (Hrsg.), Deutsche Geschichtsphilosophie von Lessing bis Jaspers, Bremen 1959, 87-109
- Scriven, M. (1959), Truisms as the Grounds of Historical Explanation, in: P. Gardiner (ed.), Theories of History, New York, 443-475
- Thurnher, R. (1977), Fall und Ereignis. Eine Studie zur Ontologie der Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 8, 315-330
- Weber, M. (1973), Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen (1. Aufl. 1922), 4. Aufl., 146-214
- Windelband, W. (1894), Geschichte und Naturwissenschaft. Straßburger Rektoratsrede 1894, in: W. Windelband, Präludien Bd. II, Tübingen (1. Aufl. 1911), 6. Aufl. 1919, 136-160